Textgegenüberstellung

Verordnung, mit der die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2022 geändert wird

Geltende Fassung

§ 49. (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, für dieser Verordnung begonnen wurde, und für vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:

1. ...

- 2. Lagerbehälter müssen in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu folgenden Terminen entsprechen:
 - a) Herstellung vor 1985: Entsprechung bis 31.12.2025,
 - b) Herstellung 1986 bis 1990: Entsprechung bis 31.12.2030,
 - c) Herstellung 1991 bis 1995: Entsprechung bis 31.12.2035,
 - d) Herstellung nach 1995: Entsprechung bis 31.12.2040.

3. ...

- § 50. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- § 52. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2022/0013/A).

Vorgeschlagene Fassung

§ 49. (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, für Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen, mit deren Bau vor Inkrafttreten Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, und für vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:

1. ...

- 2. Lagerbehälter müssen in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu folgenden Terminen entsprechen:
 - a) Herstellung vor 1985: Entsprechung bis 31.12.2025,
 - b) Herstellung 1986 bis 1990: Entsprechung bis 31.12.2030,
 - c) Herstellung 1991 bis 1995: Entsprechung bis 31.12.2035,
- d) Herstellung nach 1995: Entsprechung bis 31.12.2040.

Wenn für einen Lagerbehälter bis spätestens 31.12.2025 eine positive Prüfbescheinigung über eine nicht vor dem 1.1.2025 durchgeführte Prüfung gemäß § 23 Z 3 vorliegt, muss der Lagerbehälter abweichend von lit. a dem § 6 Abs. 4 bis spätestens 31.12.2027 entsprechen; dieser Entsprechungstermin verlängert sich auf spätestens 31.12.2029, wenn für den Lagerbehälter eine weitere positive Prüfbescheinigung über eine frühestens am 1.1.2027 durchgeführte Prüfung gemäß § 23 Z 3 vorliegt.

3. ...

- § 50. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) § 49 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- § 52. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2022/0013/A).

(2) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2023/xxx/A).